

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Neue Unternehmensrestrukturierung

- > Restrukturierungsplan
- > Restrukturierungsordnung

Anlass GRUG: Datenschutzrechtlicher Widerruf bei Verträgen über digitale Leistungen

„Corona-Regeln“ im Arbeitsrecht

Corona und andere Ursachen: Nachträgliche Preissteigerungen bei Bauwerksverträgen

Shell-Urteil: Justiz am Limit?

(Notwendige) Streitgenossenschaft? Einlagenrückgewähr im Zivilprozess

Rechtsbehelfsmisbrauch: Troll dich, Troll!?

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Der Restrukturierungsplan

BEITRAG. Der Restrukturierungsplan ist das primäre Werkzeug, das die am 17. 7. 2021 in Kraft getretene Restrukturierungsordnung (ReO)¹⁾ zur Erreichung des Verfahrensziels der Restrukturierung bei wahrscheinlicher Insolvenz bereitstellt. Der Beitrag gibt einen ersten Überblick über dieses neue Instrument. **ecolex 2021/508**



Dr. **Stephan Riel** ist Rechtsanwalt in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenz- und Sanierungsrecht.

A. Einleitung

Das Restrukturierungsverfahren soll es dem Schuldner ermöglichen, „sich zu restrukturieren, um die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden und die Bestandfähigkeit sicherzustellen“ (§ 1 Abs 1 ReO). Der Restrukturierungsplan ist das „Herzstück“ dieses Verfahrens, der die Restrukturierungsmaßnahmen, „vor allem eine Kürzung der Gläubigerforderungen“, enthält.²⁾ Dieser Plan ist dem Sanierungsplan der IO verwandt, weil er bei Zustimmung der Gläubigermehrheit und gerichtlicher Bestätigung Wirkungen auch für nicht zustimmende Gläubiger entfalten kann, eröffnet aber andere Gestaltungsmöglichkeiten.

B. Inhalt von Restrukturierungsplänen

1. Allgemeines

Der Restrukturierungsplan enthält einen darstellenden und einen gestaltenden Teil.³⁾ Im darstellenden Teil sind insb ein Status samt Bewertung (§ 27 Abs 2 Z 3 lit a ReO), ein Finanzplan für die Laufzeit der Restrukturierungsmaßnahmen (§ 27 Abs 2 Z 7 lit e ReO) und eine sog bedingte Fortbestehensprognose vorzulegen. Letztere muss den Nachweis erbringen, dass der bestätigte Restrukturierungsplan den Eintritt der Insolvenzgründe verhindert und die Bestandfähigkeit gewährleistet (§ 27 Abs 2 Z 8 ReO).

Im gestaltenden Teil sind insb die betroffenen Gläubiger (§ 27 Abs 2 Z 4 ReO) und die vorgeschlagenen Restrukturierungsmaßnahmen (§ 37 Abs 2 Z 7 lit a ReO) einschließlich einer Forderungskürzung oder -stundung (§ 28 ReO) und sog neuer Finanzierungen (§ 27 Abs 2 Z 7 lit f ReO; § 36a Abs 3 IO) anzuführen. Die meisten Restrukturierungsmaßnahmen⁴⁾ müssen freilich – wie bei einem außergerichtlichen Ausgleich – mit den Mitteln des „Vertragsrechts“ umgesetzt werden (§ 39 Abs 3 ReO); über Mehrheitsentscheid und gerichtliche Bestätigung ist „vor allem eine Forderungskürzung“ möglich.⁵⁾

2. Forderungsgestaltungen gem § 28 ReO

Nach § 39 Abs 1 ReO werden „Forderungsgestaltungen nach § 28 ReO (...) mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans wirksam“; bei Forderungskürzungen wird der Schuldner insofern befreit. Hier wird – ähnlich wie beim Sanierungsplan – die fehlende Zustimmung aller betroffenen Gläubiger durch die Planbestätigung ersetzt.⁶⁾

Gem § 28 ReO können die unter den Restrukturierungsplan fallenden Forderungen gekürzt werden. Eine Mindestquote und eine Höchstzahlungsfrist sind dabei nicht vorgesehen.⁷⁾ Es muss aber der „Bruchteil“ angegeben werden, auf den die

Kürzung erfolgen soll (§ 28 Satz 3 ReO), also eine Quote angeboten werden. Ein „debt-equity-swap“ kann daher nicht als Forderungsgestaltung gem § 28 ReO vorgeschlagen werden.⁸⁾

Die Forderungen der betroffenen Gläubiger können genutzt werden.

Neben einer Forderungskürzung kann eine Stundung vorgeschlagen werden,⁹⁾ was insb bei voll besicherten Absonde-

rungsgläubigern praktisch sein kann.

Der Schuldner bestimmt die betroffenen Gläubiger (§ 27 Abs 2 Z 4 ReO); er kann nur „Finanzgläubiger“ erfassen, aber – außerhalb des Vereinfachten Restrukturierungsverfahrens (§ 45 Abs 1 ReO) – auch darüber hinausgehen. Wie sich aus § 29 Abs 1 Z 4 ReO ergibt, können auch „schutzbedürftige“ und Kleingläubiger einbezogen werden.¹⁰⁾

Der Schuldner muss aber eine sachgemäße Auswahl treffen (§ 30 Abs 1 Z 4 ReO) und darf Ansprüche von Arbeitnehmern nicht einbeziehen, die grundsätzlich nicht „gekürzt oder gestundet“ werden können (§ 3 Abs 1 Z 1 ReO).¹¹⁾ Die betroffenen Gläubiger sind namentlich zu nennen, wenn das möglich ist,¹²⁾ und in Klassen einzuteilen (§ 27 Abs 2 Z 5, § 29 ReO),¹³⁾ die unterschiedlich behandelt werden können.¹⁴⁾ Eine Pflicht

¹⁾ Art 1 Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz - RI-RUG, BGBl I 2021/147.

²⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 1.

³⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 2. Diese Begriffe stammen aus dem deutschen Recht; vgl §§ 6, 7 StaRUG.

⁴⁾ § 1 Abs 2 ReO erwähnt etwa Änderungen der „Kapitalstruktur des Unternehmens des Schuldners“ oder die „Gesamtveräußerung des Unternehmens“.

⁵⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 2.

⁶⁾ Vgl ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.

⁷⁾ Eine nur über Gläubigerantrag zu prüfende Grenze ergibt sich aus dem sog *best-interest-of-creditors test* des § 35 ReO.

⁸⁾ Siehe ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 4.

⁹⁾ Gem § 28 Satz 2 ReO können dazu die „die Zahlung betreffenden Vertragsbedingungen (...) geändert werden“.

¹⁰⁾ Daher können auch „Privatschulden“ eines Unternehmers iSd § 2 Abs 2 ReO erfasst werden (sonst wäre § 3 Abs 1 Z 5 ReO unnötig, der Forderungen auf gesetzlichen Unterhalt ausnimmt).

¹¹⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 5f. Es gibt auch keine Sicherung nach dem IESG.

¹²⁾ Näher ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 16.

¹³⁾ Eine Ausnahme von der Klassenbildungspflicht besteht für KMU (§ 29 Abs 3 ReO). Nach den ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 17 sind die Klassen in § 29 ReO taxativ aufgezählt.

¹⁴⁾ Nur für einen sog klassenübergreifenden Cram-down, wenn die Zustimmung einer Klasse durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden soll, ist es Vo-

zur Gläubigergleichbehandlung gibt es grundsätzlich nur innerhalb der Klassen (§ 34 Abs 1 Z 2 ReO).

3. Absonderungsrechte

Für besicherte Forderungen ist eine eigene, vorrangige¹⁵⁾ Klasse zu bilden (§ 29 Abs 1 Z 2 ReO), in der bei teilweiser Besicherung nur der durch die Sicherheit gedeckte Forderungsteil erfasst ist. Auch diese „voll besicherten“ Forderungen können grundsätzlich gekürzt werden (vgl den einleitenden Satz des § 29 Abs 1 ReO). Da die ReO – anders als § 149 Abs 1 Satz 1 IO¹⁶⁾ – keine Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips kennt, schlägt die Kürzung der besicherten Forderungen auf akzessorische Sicherheiten durch, was im Ergebnis Gestaltungen ermöglicht, die ähnliche Wirkungen haben wie § 149 Abs 1 Satz 2 IO.¹⁷⁾ Allerdings darf ein ablehnender betroffener Gläubiger gem § 35 Abs 1 ReO nicht schlechter gestellt werden als in einem Insolvenzverfahren. Das ist zwar nur über Antrag des Gläubigers zu prüfen (§ 35 Abs 2 ReO), setzt aber wegen § 149 Satz 1 IO Eingriffen in werthaltige Absonderungsrechte, die über eine Stundung hinausgehen, gegen den Willen des betroffenen Gläubigers enge Grenzen.¹⁸⁾

Auch besicherte Forderungen können gekürzt werden.

Mit dem ungesicherten Teil seiner Forderung, nimmt der Absonderungsgläubiger in der

Klasse der unbesicherten Forderungen teil.

4. Eingriff in (Finanzierungs-)Verträge

Die ReO lässt nur ganz punktuell Eingriffe in Vertragsbeziehungen ohne Zustimmung des Vertragspartners zu. Nur die „die Zahlung betreffenden Vertragsbedingungen können geändert werden“ (§ 28 Satz 2 ReO). Ein Eingriff „in bestehende (Finanzierungs-)Verträge oder auch frühere Restrukturierungsvereinbarungen“¹⁹⁾ ist daher auf die Änderung der Bestimmungen über „Zinsen und Zahlungsmodalitäten“²⁰⁾ beschränkt, wenn der Gläubiger nicht zustimmt. Insb betonen die Materialien, dass nicht vorgesehen werden kann, „dass der Schuldner eine offene Kreditlinie abrufen kann.“²¹⁾

Die meisten Restrukturierungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.

Gem § 39 Abs 3 ReO ersetzt die Bestätigung gesetzliche oder vertragliche Voraussetzungen von anderen Restrukturierungsmaßnahmen nicht. Re-

strukturierungsmaßnahmen wie Vertragsauflösungen oder -anpassungen bedürften daher der Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.²²⁾ Ein Instrumentarium zur Auflösung ungünstiger Verträge, wie es §§ 21, 23 und 25 IO kennen, gibt es in der ReO nicht. Und eine als Restrukturierungsmaßnahme vorgesehene Gesamtveräußerung des Unternehmens (§ 1 Abs 2 ReO) ist nicht gem § 1409a ABGB und ähnlichen Bestimmungen privilegiert.

5. Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen

Stellt ein bestehender oder neuer Gläubiger zur Umsetzung eines Restrukturierungsplans eine neue Finanzierung bereit, ist diese gem § 36a IO nicht als nachteiliges Rechtsgeschäft iSd § 31 Abs 1 Z 3 IO anfechtbar, wenn sie im Restrukturierungsplan enthalten ist (vgl § 27 Abs 2 Z 7 lit f ReO), es sei denn, dem Gläubiger war die Zahlungsunfähigkeit bekannt. Um in den Genuss dieses Anfechtungsschutzes zu kommen, muss die

neue Finanzierung im Restrukturierungsplan so präzise beschrieben und begründet werden, dass das Gericht gem § 34 Abs 1 Z 4 ReO prüfen kann, ob sie erforderlich ist und die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt.

Die Anfechtung inkongruenter Sicherstellungen, insb das bei außergerichtlichen Restrukturierungen gerne zu beobachtende „Nachbesichern“ von Altkrediten, kann nicht eingeschränkt werden.²³⁾

6. Gesellschafter(struktur)

Gesellschafter der Schuldnerin werden in das Restrukturierungsverfahren grundsätzlich nicht einbezogen.²⁴⁾ Bedarf eine im Restrukturierungsplan enthaltene Maßnahme ihrer Zustimmung, sind gem § 37 Abs 1 Satz 2 ReO „die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zu beachten“. Der Plan kann hier also nichts gestalten, zB nicht einen „lästigen Gesellschafter“ durch einen „Investor“ ersetzen oder Gläubiger zu Gesellschaftern machen.²⁵⁾

Die Abstimmung der betroffenen Gläubiger über den Restrukturierungsplan hat erst zu erfolgen, wenn die gebotenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung „wirksam“, also idR im Firmenbuch eingetragen,²⁶⁾ sind. Die Gesellschafter können sich also immerhin nicht zurücklehnen und zunächst die Gläubiger ihren Beitrag leisten lassen.

C. Verfahren

1. Antrag

Die Planinitiative liegt allein beim Schuldner.²⁷⁾ Der Restrukturierungsplan ist entweder mit dem Eröffnungsantrag oder innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen (§ 8 Abs 2 ReO) vorzulegen, sonst wird das Verfahren über den „planlosen“ Schuldner eingestellt (§ 41 Abs 2 Z 1 ReO). Der Plan ist vom Gericht, allenfalls unter Beiziehung eines Restrukturierungsbeauftragten oder eines Sachverständigen, in formeller und inhaltlicher Hinsicht umfassend zu prüfen. Ein Restrukturierungsplan mit gesetzwidrigem Inhalt oder unplausibler bedingter Fortbestehensprognose wird ebenso wenig zur Abstimmung gestellt wie ein Plan, der eine unsachliche Auswahl oder Klasseneinteilung der betroffenen Gläubiger enthält; nötigenfalls sind Verbesserungsaufträge zu erteilen (§ 30 ReO; Einstellungssanktion in § 41 Abs 2 Z 2 ReO).

raussetzung, dass die ablehnende Klasse gleichgestellt wird wie gleichrangige Klassen (§ 36 Abs 1 Z 2 ReO).

¹⁵⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 20.

¹⁶⁾ Vgl *Riel* in *Konecny/Schubert*, KO § 149 Rz 5.

¹⁷⁾ Zu dieser Norm zuletzt *Harnoncourt/Riel*, Anm zu 17 Ob 12/20v, ÖBA 2021, 571f mwN.

¹⁸⁾ Vgl dazu *Mohr*, Das Restrukturierungsverfahren nach der ReO, ZIK 2021/93, 82 (84).

¹⁹⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 4.

²⁰⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 17.

²¹⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 15f, 17.

²²⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.

²³⁾ Vgl (zum ME) *Riel*, Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, AnwBl 2021, 379 (384).

²⁴⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21.

²⁵⁾ AA *Mohr*, ZIK 2021/93, 83, nach dem der Schuldner als Änderung, der „die betreffenden Vertragsbestimmungen“ iSd § 28 Satz 2 ReO, den Gläubigern eine Unternehmensbeteiligung anbieten kann.

²⁶⁾ Vgl ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 21.

²⁷⁾ ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 2, 18.

Andernfalls ist eine Tagsatzung zur Abstimmung auszusprechen, die betroffenen Gläubiger sind individuell zu laden,²⁸⁾ erhalten aber vom Gericht den Restrukturierungsplan nicht zugestellt (§ 31 Abs 1 ReO verweist nicht auf § 145 Abs 2 Satz 3 IO). Der Schuldner muss den (uU gem § 31 Abs 6 ReO geänderten) Plan erst „spätestens zwei Wochen vor der Abstimmung“ den betroffenen Gläubigern übermitteln (§ 31 Abs 1, § 34 Abs 1 Z 3 ReO).

2. Abstimmung

Über den Restrukturierungsplan ist – außer im Vereinfachten Restrukturierungsverfahren gem § 45 ReO, in dem die qualifizierte Gläubigerzustimmung schon Antragsvoraussetzung (§ 45 Abs 3 Z 3 ReO) und daher sogleich über die Bestätigung zu entscheiden ist – in einer Tagsatzung vor Gericht abzustimmen, die in elektronischer Form durchgeführt werden kann (§ 31 Abs 1 und Abs 3, § 33 Abs 2 ReO). Nach einem Bericht des Restrukturierungsbeauftragten (§ 31 Abs 4 ReO) wird in Klassen abgestimmt. Da es – außer über Schuldnerantrag im Europäischen Restrukturierungsverfahren gem § 44 Abs 4 ReO – keine Forderungsanmeldungen gibt, muss das Gericht die Grundlagen für eine allfällige Stimmrechtsprüfung (§ 32 Abs 2 bis 4 ReO) und die Abstimmung selbst schaffen oder dem Schuldner bzw einem Restrukturierungsbeauftragten entsprechende Aufträge erteilen.

Für die Annahme erforderlich sind in jeder Klasse eine Kopfmehrheit und eine Summenmehrheit von 75%, berechnet nach den anwesenden Gläubigern.

Werden die Mehrheiten nicht erreicht (und die Tagsatzung nicht erstreckt) ist das Verfahren einzustellen (§ 41 Abs 2 Z 9 ReO), es sei denn, dass über einen sog klassenübergreifenden Cram-

down zu entscheiden ist (§ 36 ReO). Die Einstellung führt nicht zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.²⁹⁾

3. Bestätigung

Der Restrukturierungsplan bedarf der Bestätigung durch das Gericht (§ 34 Abs 1 ReO),³⁰⁾ die ihn für betroffene Gläubiger und Schuldner verbindlich macht (§ 39 ReO). Das Gericht hat im Bestätigungsverfahren umfassende und zT hochkomplexe Prüfungen vorzunehmen, weshalb es wenig passend erscheint, dass es in § 34 Abs 5 ReO zur zügigen und effizienten Bearbeitung der Angelegenheit ermahnt wird.

Im Bestätigungsverfahren sind insb zu prüfen:

- ▶ Einhaltung der Verfahrensvorschriften (§ 34 Abs 1 Z 1 und 3 ReO);
- ▶ Unzulässigkeit des Verfahrens insb wegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit (§ 34 Abs 3 Z 1 ReO iVm § 7 Abs 3 ReO);
- ▶ Zahlung der laufenden Verbindlichkeiten (§ 34 Abs 3 Z 3 ReO);
- ▶ Voraussetzungen des Anfechtungsschutzes für eine neue Finanzierung (§ 34 Abs 1 Z 4 ReO);
- ▶ offensichtliche Verfehlung des Verfahrensziels, insb weil der Restrukturierungsplan die Insolvenz nicht beseitigt und die Bestandfähigkeit nicht gewährleistet (§ 34 Abs 4 ReO);
- ▶ über befristeten Antrag eines Gläubigers (§ 35 Abs 2 ReO)³¹⁾ das Kriterium des Gläubigerinteresses, dass kein ablehnender betroffener Gläubiger schlechter gestellt wird als im nächstbesten und realistischen Alternativszenario eines In-

solvenzverfahrens (§ 34 Abs 2 iVm § 35 ReO; sog „Best Interest of Creditors Test“);

- ▶ über Antrag des Schuldners die Voraussetzungen für einen klassenübergreifender Cram-down (§ 36 ReO), insb dass die ablehnenden Gläubigerklassen gleichgestellt werden wie gleichrangige und bessergestellt werden als nachrangige Klassen (sog „relative priority rule“).³²⁾

Nur in den beiden zuletzt genannten Fällen und nur über Gläubigerantrag kann das Gericht eine Bewertung der Vermögenswerte oder des Unternehmens des Schuldners veranlassen (§ 38 ReO).

4. Rekurs

Gegen die (Versagung der) Bestätigung kann Rekurs erhoben werden (§ 40 ReO). Das RekG, das „einem Rekurs gegen die Bestätigung Folge gibt, kann (...) die Bestätigung aufrecht erhalten, wenn dies dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger entspricht“ (§ 40 Abs 4 Z 2 ReO). In diesem Fall muss das ErstG einen vom Schuldner an den rekurrierenden Gläubiger zu zahlenden Ausgleich „nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO)“ festsetzen.

SCHLUSSTRICH

Der augenfälligste Unterschied zwischen Restrukturierungsplan und Sanierungsplan liegt neben dem Fehlen von einer Mindestquote und von Veröffentlichungen in der Möglichkeit, den Kreis der betroffenen Gläubiger und die Klasseneinteilung zu gestalten: Nur wer an der Restrukturierung mitwirken muss, muss auch in das Verfahren einbezogen werden. Im Übrigen beschränken sich die Gestaltungsmöglichkeiten des Restrukturierungsplans iW auf eine Kürzung unbesicherter Gläubiger und einen Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen und liegen damit wohl „am unteren Rande des durch die Richtlinie vorgegebenen Spektrums von Sanierungs erleichterungen“.³³⁾

²⁸⁾ Nur im „öffentlichen“ Europäischen Restrukturierungsverfahren wird die Tagsatzung auch in der Ediktsdatei veröffentlicht (§ 44 Abs 2 Z 1 ReO).

²⁹⁾ Vgl Art 7 Abs 7 IRL; *Riel*, AnwBI 2021, 381.

³⁰⁾ Vgl ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 19.

³¹⁾ Das binnen sieben Tagen nach der Tagsatzung auszuübende Antragsrecht gem § 35 ReO schließt eine Bestätigung in der Tagsatzung regelmäßig aus; vgl *Mohr*, ZIK 2021/93, 92.

³²⁾ Näher ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 20f.

³³⁾ *Trenker/Lutschoung*, Stellungnahme zum ME 42/SN-06/ME 27. GP 5f.